



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachung – Jagdverpachtung – Verlautbarungen – Tierseuchenausweis

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Zentrum Rohrbach“ in der Stadt Dornbirn

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92001 Dornbirn gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 3031: Stadt Dornbirn 1/1, GST-NR 8987
- In EZ 3535: Stadt Dornbirn 1/1, GST-NR 8986/1
- In EZ 6457: Stadt Dornbirn 1/1, GST-NR 9008/4
- In EZ 6459: Stadt Dornbirn 1/1, GST-NR 9008/3
- In EZ 9267: Stadt Dornbirn 1/1, GST-NRN 8988/2, 8988/3
- In EZ 10719: Stadt Dornbirn 1/1, GST-NR 9006
- In EZ 14246: DI Alexander Vogel 1/3, Ulrike Bögl 1/3, Markus Vogel 1/3, GST-NRN 8991/1, 8991/2

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilung von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Heldenstraße“ in der Stadt Feldkirch

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92102 Altenstadt gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 511: Johanna Gstöhl 1/1, GST-NR 4192
- In EZ 1526: Elisabeth Frick 1/4, Peter Rohrer 1/4, Rudolf Rohrer 1/4, Johannes Rohrer 1/4, GST-NRN 4193, 4194
- In EZ 1684: Mag. Annelies Rümmele 7/20, Monika Feist geb. Schreiber 13/20, GST-NR 4197

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilung von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Schopfacker“ in der Gemeinde Göfis

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92109 Göfis gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 415: Eduard Lampert 1/2, Cäcilia Lampert 1/2, GST-NR 828 (Teilfläche lt Plan*)
In EZ 467: Markus Ammann 1/1, GST-NRN 837, 843/2
In EZ 472: Markus Ammann 1/1, GST-NR 836
In EZ 617: Robert Bischof 45/100, Bruno Bischof 43/100, Ing Manfred Bischof 12/100, GST-NRN 838, 839
In EZ 1249: Ing Markus Walser 1/1, GST-NR 873
In EZ 1776: Monika Aßmann 1/1, GST-NR 833

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilung von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

*) Der Plan der Vermessung Markowski Straka ZT GmbH vom 17. Februar 2016, GZ: 19.574/16, Maßstab 1:1.000, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Gemeinde Göfis zur allgemeinen Einsicht auf.

38. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 8. November 2016

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 für die der Diensthoeheit des Landes unterstehenden Lehrpersonen an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird festgesetzt.

Dem Collegium Bernardi (Privatgymnasium Mehrerau mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Internatskosten), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Destinationsprojektförderung 2015 bis 2016, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), der Gemeinde Schruns (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Projekt Schruns FWP 2016) und dem Deutschen Alpenverein, Sektion Freiburg-Breisgau (Kleinabwasserbeseitigungsanlage, BA II, und Einzelwasserversorgungsanlage Freiburger Hütte, BA I) werden Beiträge gewährt.

Die Ehren- und Fördergaben 2016 für Kunst werden verliehen.

Das Arbeitsprogramm 2016 der Agrarbezirksbehörde für landwirtschaftliche Seilwege wird festgelegt.

Für die überbetrieblichen Ausbildungszentren unter dem Dach der Ausbildungszentrum Vorarlberg GmbH werden für das Ausbildungsjahr 2016/2017 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2020 an der Umsetzung der Übernehmerinitiative der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (TOP-Tourismus Förderung) und stellt die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation werden historische Luftbilder für Vorarlberg sowie digitalen Orthofotos für die 1990er-Jahre angekauft.

Der Bericht zum Agglomerationsprogramm Rheintal und die Statuten des Vereins Agglomeration Rheintal werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Aufträge zur Lieferung von Bau-Kompressoren und von Einachsgeräten für die Landesstraßenverwaltung werden vergeben.

Die Honorare für Untersuchungen gemäß § 8 des Unterbringungsgesetzes werden ab 1. Jänner 2017 valorisiert.

Der Rechnungsabschluss 2015 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum auf einer Teilfläche des Grundstückes GST-NR 199/7, GB Bürs, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 14. November 2016 bis einschließlich 14. Dezember 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Bludenz und in den Gemeinden Bartholomäberg, Brand, Bürs, Bürserberg, Innerbraz, Lorüns, Nüziders, Raggal, St. Anton, Stallehr und Vandans aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Jagdverpachtung

GJ BEZAU I UND GJ BEZAU II

Die Jagdgenossenschaft Bezau bringt die Genossenschaftsjagd Bezau I (ca. 934 Hektar; anrechenbare Fläche ca. 819 Hektar) und die Genossenschaftsjagd Bezau II (ca. 648 Hektar; anrechenbare Fläche ca. 534 Hektar) für die kommende Jagdpachtperiode, d.i. vom 1. April 2017 bis 31. März 2023, gemäß § 20 des Jagdgesetzes zur öffentlichen Ausschreibung.

Die Jagdreviere befindet sich in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) und liegen in der Rotwild-Randzone. Hauptsächlich vorkommende Wildarten sind: Rehwild, Gamswild, Raubwild und Birkwild.

Pachtinteressenten werden eingeladen, ihre Angebote mittels eingeschriebenem Brief an den Obmann der Jagdgenossenschaft Bezau, Herrn Alwin Denz, Kriechere 71a, 6870 Bezau, unter der Kennzeichnung "Jagdverpachtung GJ Bezau I" bzw. "Jagdverpachtung GJ Bezau II" einzureichen.

Die Angebote müssen spätestens Donnerstag, den 15. Dezember 2016, 12.00 Uhr, beim Obmann der Jagdgenossenschaft Bezau eingelangt sein. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Jagdausschuss behält sich den Zuschlag an den jeweiligen Bestbieter vor.

Die Pachtbedingungen sowie jagdwirtschaftlichen Informationen zum Genossenschaftsjagdgebiet Bezau I und Genossenschaftsjagdgebiet Bezau II können beim Obmann der Jagdgenossenschaft Bezau, Herrn Alwin Denz, Kriechere 71a, 6870 Bezau, Tel: 0664/6255303, Mail: alwin.denz@vorarlberg.at, eingesehen bzw. erfragt werden.

Für die Jagdgenossenschaft Bezau

Alwin Denz, Obmann

Verlautbarung

Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Schoppernau

Gemäß §§ 48 und 53 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Herr Dr. med. Andreas Wüstner, wh Siedlung 468, 6886 Schoppernau, als Vertragsarzt für Allgemeinmedizin mit Eingabe vom 20. Oktober 2016 um die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort Unterdorf 2c, 6886 Schoppernau angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag
Mag. Dietmar Ender

Verlautbarung

Werttarif für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Oktober 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,38 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Rainer Forster

Vb-1000.04/2016

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: Oktober 2016

über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Paratuberkulose	Egg	1
Summe:		1
Räude der Einhufer und kleiner Wdk	Dornbirn	1
Summe:		1
Amerikan. Faulbrut	Lingenau	1
	Hittisau	1
	Lustenau	1
	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
Summe:		9

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Norbert Greber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.